



Medizinische Fakultät

Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.11.2010

-
- [§ 1 Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften](#)
 - [§ 2 Voraussetzungen zur Habilitation](#)
 - [§ 3 Habilitationsleistungen](#)
 - [§ 4 Habilitationsausschuss](#)
 - [§ 5 Habilitationsgesuch](#)
 - [§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens](#)
 - [§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung](#)
 - [§ 8 Begutachtung und Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung](#)
 - [§ 9 Vorlesung](#)
 - [§ 10 Verteidigung](#)
 - [§ 11 Abschluss des Habilitationsverfahrens](#)
 - [§ 12 Privatdozent bzw. Privatdozentin](#)
 - [§ 13 Umhabilitierung und Erweiterung der Venia Legendi](#)
 - [§ 14 Entzug der Lehrbefugnis](#)
 - [§ 15 Erlöschen der Lehrbefugnis](#)
 - [§ 16 Recht auf Akteneinsicht](#)
 - [§ 17 Inkrafttreten](#)
-

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA, S. 508) i. V. m. §§ 17 Abs. 6, 18 Abs. 10, 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2010 (GVBl. LSA S. 436), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen.

§ 1 Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung einer besonderen Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Aufgrund der erfolgreichen Habilitation erlangt der Bewerber bzw. die Bewerberin den akademischen Grad eines habilitierten Doktors und damit gleichzeitig die Lehrbefugnis. Der Doktorgrad (Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. medic.) wird um den Zusatz „habil.“ (doctor habilitatus) ergänzt. Die Habilitation berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“. Personen mit nicht-medizinischer

Promotion, die eine Lehrbefähigung in einem in der Medizinischen Fakultät angesiedelten Fachgebiet anstreben, erwerben die Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“. Entspricht der bereits verliehene Doktorgrad nicht den Doktorgraden, die von der Medizinischen Fakultät verliehen werden, wird die an der Fakultät übliche Fachbezeichnung beigefügt (Dr. ... , rer. medic. habil., z. B. Dr. rer. nat., rer. medic. habil.).

(2) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft nach Maßgabe dieser Ordnung der erweiterte Fakultätsrat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HMG LSA. Stimmberechtigt sind die hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tätigen Professoren und Professorinnen sowie die habilitierten Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen. Die Entscheidungen des erweiterten Fakultätsrates werden durch den Habilitationsausschuss vorbereitet.

(3) Bewertungen und Beschlüsse nach dieser Ordnung werden in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Beschlussfassung im erweiterten Fakultätsrat bezüglich der Eröffnung des Verfahrens und der Bewertungen der Habilitationsleistungen sowie des Abschlusses des Verfahrens erfolgen in Form von namentlichen Abstimmungen. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren.

(4) Alle Entscheidungen des erweiterten Fakultätsrats sind dem Bewerber bzw. der Bewerberin durch den Dekan bzw. die Dekanin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Bewerber bzw. die Bewerberin negative Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2

Voraussetzungen zur Habilitation

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Institution erworben hat. Die Fakultät kann an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen, anerkennen.

(2) Mit der Antragstellung soll eine mehrjährige Tätigkeit in Forschung und akademischer Lehre nachgewiesen werden. Für klinische Disziplinen ist die Facharztanerkennung erforderlich, für theoretische Disziplinen die Facharztanerkennung oder eine vergleichbare Qualifikation.

(3) Die wissenschaftliche Qualität des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin wird durch eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen, die wesentlich zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft im Fachgebiet beigetragen hat. Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn von 10 Originalarbeiten, die in *peer reviewed*-Zeitschriften publiziert bzw. angenommen wurden, mindestens 7 als Erstautor bzw. Erstautorin vorgelegt wurden. 2 dieser 7 Erstautorenschaften können durch Arbeiten ersetzt werden, bei denen der Habilitationsbewerber bzw. die Habilitationsbewerberin verantwortlicher Letztautor bzw. Letztautorin ist. Die verantwortliche Letztautorenschaft ergibt sich aus der Leitung einer Arbeitsgruppe oder eines dazugehörigen eigenen Projektes. Darüber hinaus soll die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin durch weitere Publikationen (z.B. Übersichtsartikel, Kasuistiken, Buchbeiträge) und Kongressbeiträge belegt sein. Es ist eine Erklärung beizufügen, in der versichert wird, dass es sich bei den angegebenen Publikationen ausschließlich um singuläre Publikationen handelt.

(4) Voraussetzung für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist die Erbringung der wissenschaftlichen Vorleistungen gemäß Abs. 3. Diese werden durch den

Habilitationsausschuss geprüft und gewertet. Der Ausschuss empfiehlt dem Dekan bzw. der Dekanin, die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens.

(5) Eine Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin ist ausgeschlossen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt oder wenn eine Berufsausübung aufgrund des ärztlichen Standesrechts auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen ist.

§ 3 Habilitationsleistungen

Über die Habilitation wird aufgrund folgender Leistungen entschieden:

- Vorlage einer Habilitationsschrift,
- universitätsöffentliche Vorlesung,
- universitätsöffentliche Verteidigung der Habilitationsschrift.

§ 4 Habilitationsausschuss

(1) Der erweiterte Fakultätsrat bestellt für die Dauer seiner Wahlperiode einen Habilitationsausschuss. Ihm gehören 11 Professoren und Professorinnen der Fakultät an. Ein vom Fakultätsrat bestätigtes Mitglied des Ausschusses übernimmt den Vorsitz. Des Weiteren gehören ihm 3 Professoren und Professorinnen der Fakultät an, welche als stellvertretende Mitglieder in entsprechender Anzahl an den Sitzungen dann stimmberechtigt teilnehmen, wenn gewählte Mitglieder verhindert sind. Bei speziellen Habilitationsthemen können für das betreffende Habilitationsverfahren auch zusätzliche Fachvertreter und Fachvertreterinnen in den Ausschuss berufen werden.

(2) Der Habilitationsausschuss koordiniert als Organ des erweiterten Fakultätsrates das Habilitationsverfahren und bereitet die Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates vor. Ihm obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Vorleistungen gemäß § 2;
- die formale und inhaltliche Prüfung der eingereichten Unterlagen;
- ein Votum zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens für den erweiterten Fakultätsrat. Dieses Votum wird mit dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin des Gebietes, für das die Lehrbefähigung erworben werden soll, abgestimmt. Im Auftrag des Habilitationsausschusses trägt der Fachvertreter bzw. die Fachvertreterin das Votum vor dem erweiterten Fakultätsrat vor;
- die Prüfung der Gutachternvorschläge;
- die Erstellung eines Votums zur Annahme der Habilitationsschrift auf Basis der Auswertung der Gutachten;
- die Festlegung und Organisation der Termine für die fakultätsöffentliche Vorlesung der Habilitationsschrift sowie für die fakultätsöffentliche Verteidigung;
- die Mitwirkung an der Bewertung der mündlichen Leistungen gemeinsam mit den Professoren und Professorinnen der Fakultät.

(3) Außerdem obliegt dem Habilitationsausschuss die Prüfung von Anträgen

- auf Umhabilitierung,
- auf Erweiterung der Venia Legendi,

- zur Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor bzw. außerplanmäßige Professorin“ sowie die Ausarbeitung einer entsprechenden Empfehlungen an den erweiterten Fakultätsrat.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Der Antrag zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist schriftlich an den Dekan bzw. die Dekanin der Medizinischen Fakultät zu richten. Dabei hat der Bewerber bzw. die Bewerberin anzugeben, für welches Fachgebiet innerhalb der Medizinischen Fakultät er bzw. sie die Lehrbefugnis erwerben will.

Dem Habilitationsgesuch sind folgende Unterlagen und Aufstellungen in nachstehender Reihenfolge beizufügen:

1. Ausgefülltes Antragsformular (erhältlich im Dekanat);
2. Persönliches Anschreiben an den Dekan bzw. die Dekanin mit der Bitte um Eröffnung eines Habilitationsverfahrens unter Angabe des Titels der Habilitationsschrift und des Fachgebietes;
3. Lebenslauf;
4. Wissenschaftlicher Werdegang;
5. Kategorisiertes vollständiges Publikationsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 3 unter separater Auflistung der 10 relevanten Arbeiten;
6. Formlose Erklärung, dass es sich bei den kategorisierten Arbeiten ausschließlich um singuläre Publikationen handelt. Die Berücksichtigung der Letztautorenschaft erfordert den Nachweis der Arbeitsgruppen- und/oder der Projektleitung;
7. Liste der wissenschaftlichen Vorträge und Poster;
8. Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit bezogen auf die einzelnen Semester, die durch den Einrichtungsleiter bzw. die Einrichtungsleiterin mittels Unterschrift bestätigt wird;
9. Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Verbesserung der Lehre in der Medizin, wie z. B. Seminare für Didaktik oder vergleichbare Veranstaltungen;
10. Beschreibung der Klinischen Arbeitsgebiete;
11. Beschreibung der Forschungstätigkeit;
12. Auflistung der eingeworbenen Drittmittel unter Angabe des Antragstellers und der Fördersumme;
13. Auflistung der Preise/Auszeichnungen;
14. Auflistung der wissenschaftlich motivierten Auslandsaufenthalte;
15. Urkunden (beglaubigt)
(Abiturzeugnis, Universitätsabschluss, Approbation, Promotion, Facharzt, Befähigungsnachweise);
16. Votum des Einrichtungsleiters (spätestens mit Habilitationsschrift einzureichen);
17. Gutachternvorschläge des Fachvertreters (mit kurzen Begründungen) gemäß § 8 Abs. 1 (2 externe Gutachter und Gutachterinnen und 1 externer Gutachter bzw. externe Gutachterin in Reserve);
18. Von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Angehörige der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind, eine Begründung zur angestrebten Lehrbefähigung mit Bezeichnung des Fachgebietes, die ausweist, warum sie die Habilitation an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg anstreben;
19. Amtliches Führungszeugnis, das bei Abgabe des Habilitationsgesuches nicht älter als 6 Monate ist;
20. Kopien aller Arbeiten als Erstautor/Letztautor- und Co-Autor gemäß § 2 Abs. 3;

21. 5 Exemplare der Habilitationsschrift mit der Versicherung, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin diese Habilitationsleistung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat;
22. Erklärung über etwaige frühere Habilitationsverfahren oder abgelehnte Habilitationsgesuche an anderen Universitäten;
23. Erklärung, dass an keiner anderen Fakultät oder Universität ein Habilitationsverfahren anhängig ist;
24. 50 Exemplare der Thesen zur Habilitationsschrift.

(2) Die eingereichten Unterlagen gehen mit Ausnahme von Zeugnissen in Urschrift und von Sonderdrucken in das Eigentum der Universität über.

(3) Der Habilitationsausschuss prüft das Gesuch und die eingereichten Unterlagen und empfiehlt dem Dekan bzw. der Dekanin die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Der Dekan bzw. die Dekanin informiert den erweiterten Fakultätsrat über den Antrag und ermöglicht in angemessener Frist den stimmberechtigten Mitgliedern die Einsichtnahme in die Unterlagen des Bewerbers bzw. der Bewerberin. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt nach persönlicher Vorstellung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, nach Anhörung des Votums des Einrichtungsleiters bzw. der Einrichtungsleiterin sowie des Habilitationsausschusses und Diskussion über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Er kann die Eröffnung ablehnen, wenn Mängel im Habilitationsgesuch vorliegen oder wenn das Fachgebiet an der Medizinischen Fakultät nicht vertreten ist. In diesem Fall ist der Bewerber bzw. die Bewerberin vorher zu hören.

(2) Wird die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen, so legt der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Habilitationsausschusses gleichzeitig das Fachgebiet fest, für welches die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll.

(3) Erklärt der Kandidat bzw. die Kandidatin nach Eröffnung des Verfahrens seinen bzw. ihren Rücktritt, so gilt das Habilitationsverfahren als beendet. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Fakultät. Über ein neues Habilitationsverfahren entscheidet der erweiterte Fakultätsrat nach Antrag frühestens nach einem Jahr.

(4) Beschließt der erweiterte Fakultätsrat die Ablehnung des Habilitationsgesuches, so kann er über ein neues Habilitationsverfahren frühestens nach einem Jahr entscheiden. Es ist nur eine einmalige Wiederbeantragung eines Habilitationsgesuches möglich.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift soll dem Fachgebiet entstammen, für welches der Bewerber bzw. die Bewerberin die Anerkennung der Lehrbefugnis anstrebt. Die Habilitationsschrift muss selbständig erarbeitet sein und einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft im Fachgebiet liefern. Sie muss erkennen lassen, dass sich der Bewerber bzw. die Bewerberin für eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit qualifiziert hat.

(2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie kann in kumulativer Form oder als Einzelschrift vorgelegt werden. Der kumulativen Habilitationsschrift ist eine integrative Darstellung von mindestens 30.000 jedoch maximal

45.000 Wörter voranzustellen. Die kumulative Habilitationsschrift beinhaltet mindestens 4 Originalarbeiten als Autor im Sinne des § 2 Abs. 3, die thematisch zusammenhängend sein müssen. Die Einzelschrift soll den Umfang von maximal 150 Seiten (inkl. Anhang) nicht überschreiten. Ausnahmen in Sprache und Umfang bedürfen der Zustimmung des erweiterten Fakultätsrates.

(3) Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Habilitationsakten.

§ 8

Begutachtung und Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Zur Bewertung der Habilitationsschrift bestellt der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Habilitationsausschusses 2 universitätsexterne Gutachter und Gutachterinnen. Bei der Auswahl der Gutachter ist dafür zu sorgen, dass die fachliche Thematik der Habilitationsschrift umfassend abgedeckt ist. Der Fachvertreter bzw. die Fachvertreterin schlägt dem Habilitationsausschuss 2 Gutachter und Gutachterinnen und 1 Gutachter bzw. Gutachterin in Reserve vor, bei denen keine Co-Autorenschaft mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin besteht. Eine kurze Begründung zur wissenschaftlichen Tätigkeit der Gutachter bzw. Gutachterin ist dem Vorschlag beizufügen. Der Fakultätsrat ist bestrebt, die Gutachten innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu erhalten.

(2) Die Gutachten müssen eine eindeutige Aussage über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift enthalten. Diese Aussage an Bedingungen zur Veränderung der Habilitationsschrift zu knüpfen, ist unzulässig. Die Leistung wird nicht benotet.

(3) Die Habilitationsschrift und die Gutachten liegen 14 Tage im Dekanat der Medizinischen Fakultät zur Einsichtnahme aus. Einsichtsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät. Sie werden vom Dekan bzw. der Dekanin darüber unterrichtet, dass die Unterlagen zur Einsichtnahme im Dekanat ausliegen. Jeder bzw. jede Einsichtsberechtigte kann binnen 7 Kalendertagen nach Ende dieser Frist schriftlich zur Habilitationsschrift und den Gutachten Stellung nehmen.

(4) Aufgrund der vorliegenden Gutachten und der eventuellen Einwände der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät berät der Habilitationsausschuss darüber, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen genügt und dem erweiterten Fakultätsrat zur Annahme empfohlen werden kann. Wird die Habilitationsschrift von 2 Gutachtern und Gutachterinnen abgelehnt, so ist das Habilitationsgesuch gescheitert. Von der Ablehnung wird der Rektor bzw. die Rektorin schriftlich in Kenntnis gesetzt. Habilitationsschrift und Gutachten verbleiben bei der Medizinischen Fakultät.

(5) Sofern die Gutachter und Gutachterinnen zu divergierenden Ergebnissen kommen oder substantiierte Einwände gegen die Gutachten erhoben wurden, ist basierend auf der schriftlichen Empfehlung des Habilitationsausschusses eine Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats über die Annahme der Habilitationsschrift herbeizuführen. Der erweiterte Fakultätsrat kann Nachbesserungen fordern oder ein weiteres Gutachten einholen.

(6) Sind nach Auslage der Habilitationsschrift und der die Annahme empfehlenden Gutachten durch die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates keine schriftlichen Einwände eingegangen, legt der Habilitationsausschuss die Termine der mündlichen Leistungen fest.

§ 9

Vorlesung

(1) Die Vorlesung ist Teil der curricularen Lehre des Faches, in der sich der Kandidat bzw. die Kandidatin habilitiert. Das Ziel ist, die pädagogische Kompetenz des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin zu überprüfen. Das Thema ergibt sich aus der regulären Vorlesungsplanung und wird frühestens 14, spätestens 7 Tage vorher dem Kandidaten bzw. der Kandidatin bekannt gegeben. Die Dauer der Vorlesung beträgt 40 Minuten.

(2) Die Vorlesung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates, darunter ein Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin, sowie mindestens 1 Mitglied des Habilitationsausschusses anwesend sind.

(3) Im Anschluss an die Vorlesung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates unter der Leitung eines Mitglieds des Habilitationsausschusses über die Annahme der Leistung.

(4) Bei negativer Bewertung der Vorlesung legt der Habilitationsausschuss einen weiteren Vorlesungstermin fest. Die Wiederholung der Vorlesung sollte frühestens nach Ablauf von 2 Wochen, spätestens aber nach Ablauf von 6 Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsvorlesung wiederum negativ bewertet, wird dem erweiterten Fakultätsrat die Ablehnung des Habilitationsgesuchs mit schriftlicher Begründung der Bewertenden empfohlen.

(5) Bei positiver Bewertung legt der Habilitationsausschuss den Termin für die Verteidigung fest.

§ 10 Verteidigung

(1) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag über die Ergebnisse der Habilitationsschrift und einer anschließenden Diskussion.

(2) Die Verteidigung ist universitätsöffentlich und wird vom Dekan bzw. von der Dekanin oder dem bzw. der Habilitationsausschussvorsitzenden geleitet. Die Bekanntgabe des Termins zur Verteidigung erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin spätestens 4 Wochen zuvor. Die Verteidigung ist Teil der Fakultätsratssitzung. Die Verteidigungsdauer soll insgesamt 20 Minuten betragen, davon 10 Minuten der Vortrag mit einer sich anschließenden Diskussion. Die Präsentation erfolgt im freien Vortrag.

(3) Im Anschluss an die Diskussion bewerten die stimmberechtigten Professoren und Professorinnen die Verteidigungsleistung.

(4) Wird die Verteidigungsleistung des Habilitanden bzw. der Habilitandin nicht anerkannt, legt der Habilitationsausschuss einen weiteren Verteidigungstermin fest. Die Wiederholung der Verteidigung sollte frühestens nach Ablauf von 2 Wochen, spätestens nach Ablauf von 6 Monaten stattfinden. Wird die Verteidigungsleistung des Habilitanden bzw. der Habilitandin wiederum nicht anerkannt, so wird dem erweiterten Fakultätsrat die Ablehnung des Habilitationsgesuchs mit schriftlicher Begründung der Bewertenden empfohlen.

(5) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt nachfolgend über den Abschluss des Habilitationsverfahrens gemäß § 11.

§ 11 Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates fassen auf Basis der Wertungen der in § 3 genannten Habilitationsleistungen den Beschluss über die Verleihung des "doctor habilitatus". Der Beschluss des erweiterten Fakultätsrates wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin durch den Dekan bzw. die Dekanin im Anschluss daran mitgeteilt.

(2) Mit der Verleihung des Grades „doctor habilitatus“ wird die Lehrbefugnis für das beantragte Fachgebiet zuerkannt. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent bzw. Privatdozentin“. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Doktorgrad;
- Thema der Habilitationsschrift;
- das Lehrgebiet, für das die Lehrbefugnis zuerkannt wird;
- den erworbenen akademischen Titel;
- Tag der Erteilung der Lehrbefugnis durch den erweiterten Fakultätsrat;
- die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent bzw. Privatdozentin";
- Unterschriften von Dekan bzw. Dekanin und Rektor bzw. Rektorin;
- Siegel der Universität.

Voraussetzung für die Übergabe der Habilitationsurkunde ist die Abgabe von 20 Pflichtexemplaren oder der elektronischen Version und 4 Exemplaren der Habilitationsschrift in der Universitäts- und Landesbibliothek. Eine vorläufige Bescheinigung bis zur Aushändigung der Urkunde kann auf Antrag des bzw. der Habilitierten ausgestellt werden.

§ 12

Privatdozent bzw. Privatdozentin

Die dienstrechtliche Stellung eines Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist durch § 48 Abs. 1 und 2 HSG LSA geregelt.

§ 13

Umhabilitierung und Erweiterung der Venia Legendi

(1) Privatdozenten und Privatdozentinnen, die an einer anderen Universität oder Medizinischen Hochschule ihre Lehrbefugnis durch Habilitation erworben haben und an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ihre Tätigkeit als Privatdozent bzw. Privatdozentin aufnehmen wollen, beantragen beim Dekan bzw. bei der Dekanin die Umhabilitierung für das gleiche Fachgebiet an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Der erweiterte Fakultätsrat beauftragt den Habilitationsausschuss, die wissenschaftlichen Publikationen, die als Grundlage der Umhabilitierung dienen, zu begutachten. Außerdem muss ein Lehrbedarf für den Bewerber bzw. die Bewerberin an der Fakultät sichergestellt sein. Dazu wird der entsprechende Fachvertreter bzw. Fachvertreterin konsultiert. Der Habilitationsausschuss trägt seine Empfehlung zur Umhabilitierung dem erweiterten Fakultätsrat zur Entscheidung vor.

(2) Privatdozenten und Privatdozentinnen können bei entsprechender Qualifizierung den Antrag auf Erweiterung der Venia Legendi stellen. Grundlage dafür bildet der individuelle Antrag an den Dekan bzw. die Dekanin, die Prüfung und Empfehlung des Habilitationsausschusses unter Anhörung des Fachvertreters bzw. der Fachvertreterin für die beantragte Erweiterung sowie der Beschluss des erweiterten Fakultätsrates.

§ 14 Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Verleihung des akademischen Grades "doctor habilitatus" kann durch die Universität widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn sich der Inhaber bzw. die Inhaberin durch sein bzw. ihr späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat (§ 20 HSG LSA). Vor dem Widerruf ist dem Privatdozenten bzw. der Privatdozentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Widerrufsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Während des Verfahrens über den Entzug der Lehrbefugnis kann der Fakultätsrat dem Privatdozenten bzw. der Privatdozentin die Ausübung der Lehrbefugnis für die Dauer des Verfahrens vorläufig untersagen.

(3) Der Entzug der Lehrbefugnis wird vom Akademischen Senat nach Prüfung durch den erweiterten Fakultätsrat festgestellt und durch den Rektor bzw. die Rektorin dem bzw. der Betroffenen mitgeteilt.

§ 15 Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent bzw. Privatdozentin“ erlischt gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HSG LSA.

(2) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom erweiterten Fakultätsrat festgestellt und durch den Dekan bzw. der Dekanin dem bzw. der Betroffenen mitgeteilt.

(3) Sie ruht, solange ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin als Professor bzw. Professorin an der eigenen Universität beschäftigt wird.

§ 16 Recht auf Akteneinsicht

Dem Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin bzw. Privatdozenten bzw. Privatdozentin steht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht zu.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 16.11.2010; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.12.2010.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät vom 08.11.2005 (ABl. 2006, Nr. 1, S. 7) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung findet auf alle nach ihrem Inkrafttreten eröffneten Habilitationsverfahren Anwendung. Für am Tag des Inkrafttretens bereits vollständig eingereichte Anträge auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens gilt hinsichtlich der gemäß § 2 Abs. 3 nachzuweisenden Publikationen die Ordnung vom 08.11.2005 fort.

Halle (Saale), 8. Dezember 2010

Prof. Dr. Michael Gekle
Dekan der Medizinischen Fakultät